# POLYREG ALLG. SELBSTREGULIERUNGS-VEREIN
# STATUTEN

*Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung im generischen Maskulinum geführt. Sie beziehen sich ausdrücklich auf Personen aller Geschlechter.*

## Name, Sitz und Zweck

### §1 Name und Sitz

[1] Unter dem Vereinsnamen *"PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein"* besteht ein Verein nach den Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB.

[2] Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

[3] Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

### §2 Zweck

[1] Der Verein ist eine gesamtschweizerische berufsverbandsunabhängige Selbstregulierungsorganisation gestützt auf Art. 24 des Schweizerischen Geldwäschereigesetzes (GwG, SR 955.0) zum Zwecke der Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben. Er nimmt gegenüber den als Mitgliedern angeschlossenen Personen die gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflichten gemäss Art. 12 Bst. c und d GwG wahr und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Art. 18 GwG). Im Weiteren ist der Verein eine Registrierungsstelle im Sinne von Art. 31 FIDLEG und stellt die Führung eines Beraterregisters sicher. Die Organisation der Registrierungsstelle sowie die für die eingetragenen Kundenberater sich ergebenden Pflichten sind in separaten Organisations-, Eintragungs- und Gebührenreglementen definiert.

[2] Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zu rechtlich wie ethisch einwandfreien Finanzdienstleistungen von hoher Qualität und setzt mit den Mitteln Schulung, Weisungen, Revisionen und dem verbandsinternen Sanktionswesen die permanente Einhaltung der Bestimmungen des GwG durch seine Mitglieder durch.

[3] Der Verein sammelt und verwaltet die vom Gesetz vorgesehenen Daten betreffend seine Mitglieder und seine eigene Tätigkeit, führt die Prüfungen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch und erstattet die notwendigen Meldungen nach GwG und den Weisungen der FINMA.

[4] Der Verein bietet Aus- und Weiterbildungen für den Finanzdienstleistungssektor an, namentlich mit Schwerpunkt auf das GwG, das FIDLEG sowie das Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

## Mitgliedschaft

### §3 Möglichkeit der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, welche sich als Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 3 GwG oder als Berater nach Art. 2 Abs. $3^{bis}$ und $3^{ter}$ GwG einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen muss und die Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 GwG erfüllt. Der Verein nimmt auch Mitglieder auf, welche ihre Tätigkeit nicht berufsmässig und damit unterhalb der Schwellenwerte i.S.v. Art. 7 f. und Art. 12f der Geldwäschereiverordnung (GwV, SR 955.01) erbringen.

[2] Natürliche und juristische Personen, die weder eine finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG noch eine Beratertätigkeit gemäss Art. 2 Abs. $3^{bis}$ oder $3^{ter}$ GwG erbringen, können sich freiwillig als Mitglied anschliessen, wenn sie von der Schweiz aus für in- oder ausländische Finanzintermediäre regelmässig delegierte Sorgfaltspflichten erfüllen oder nachvollziehbar darlegen, dass sie aus anderen Gründen für ihre geschäftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen einer Aufsicht bedürfen. Sie werden bezüglich dieser Tätigkeit gleich behandelt wie unterstellungspflichtige Personen.

[3] Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer müssen und können Vereinsmitglied werden und sich den Statuten und Reglementen unterziehen, auch wenn sie selbst nicht Finanzintermediäre sind. Sie können nicht durch die SRO PolyReg reguliert werden. Vorbehalten bleibt die Begründung von separaten Arbeits- oder Auftragsverhältnissen zur ergänzenden Regelung zivilrechtlicher Belange.

[4] Die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Revisionsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein.

### § 4 Anforderungen an die Mitglieder

[1] Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Das Mitglied selbst, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen und alle Mitarbeiter, die für das Mitglied auf dem Gebiete des GwG Funktionen wahrnehmen, geniessen einen guten Ruf in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit und bieten Gewähr für die Erfüllung ihrer gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Pflichten.

b) Das Mitglied verpflichtet sich, seine Tätigkeit jederzeit nach Massgabe des Zweckartikels der Statuten auszuüben.

c) Das Mitglied verpflichtet sich, jederzeit die durch das GwG, die Weisungen der FINMA und das Reglement nach Art. 25 GwG sich ergebenden Pflichten einzuhalten.

[2] Diese Anforderungen gelten für die Mitglieder des Vorstands und der Fachkommission, den Geschäftsführer, die Schiedsrichter, die mit der Schulung beauftragten Personen, die eingesetzten unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, die Prüfstellen sowie die Revisionsstelle sinngemäss. Sie müssen ausserdem die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen, Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten und müssen von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Mitglieder unabhängig sein.

## § 5 **Beitrittsgesuche**

[1] Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, die sie nach Prüfung der Voraussetzungen und allfälliger Ergänzung der Akten dem Geschäftsführer zur Aufnahme oder Ablehnung unterbreitet.

[2] Das Beitrittsgesuch muss auf die Statuten und das Reglement des Vereins Bezug nehmen und die schriftliche Erklärung enthalten, sich diesen Bestimmungen vorbehaltslos zu unterziehen.

[3] Dem Gesuch beizulegen sind Akten, welche über die Organisation und die Geschäftstätigkeit des Anwärters Auskunft geben und geeignet sind, dessen Qualifikation zu belegen, namentlich aber nicht abschliessend:

a) Aktueller Handelsregisterauszug (sofern bereits eingetragen oder eintragungspflichtig);
b) Angaben über den Zweck des Betriebes und seine Geschäftstätigkeit;
c) Angabe von Name, Vorname und Firma oder Beilage der Statuten des Antragstellers;
d) Genaue Angaben über Adressen von Betriebsstätten in der Schweiz und Telefonnummern / E-Mail-Adressen;
e) Benennung des Geschäftsinhabers resp. der wirtschaftlich den Betrieb beherrschenden Personen oder Kontrollinhaber, der Mitglieder der Geschäftsführung und der zeichnungsberechtigten Personen sowie der relevanten Beteiligungen;
f) Angaben über die Anzahl und Person der im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen tätigen Mitarbeiter und deren Qualifikationen;
g) Angaben über die Zugehörigkeit zu Berufsverbänden;
h) Angabe über eine bisherige FINMA-Beaufsichtigung, eine bisherige Mitgliedschaft in einer anderen SRO oder frühere Ablehnung eines Beitrittsgesuchs durch eine andere SRO;
i) Belege betreffend den guten Leumund (Auszug aus dem Betreibungsregister; Strafregisterauszug; Erklärung betreffend ein allfälliges hängiges Straf- oder Verwaltungsverfahren, das mit der Berufstätigkeit im Zusammenhang steht);
j) Referenzen.

[4] Der Vorstand kann mittels eines Reglements weitere Bestimmungen über Form und Inhalt des Aufnahmegesuchs aufstellen und ein entsprechendes Formular schaffen.

## § 6 **Entscheid über die Aufnahme und Rechtsmittel**

[1] Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften eingehalten sind, oder er lehnt das Beitrittsgesuch ab.

[2] Der Vorstand kann den Entscheid über Aufnahmegesuche ganz oder teilweise an den Vorstandsausschuss und die Geschäftsstelle delegieren.

[3] Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der abgewiesene Bewerber Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

## § 7 **Aufnahme von Organpersonen**

[1] Bei Organpersonen, die nach Massgabe dieser Statuten Vereinsmitglieder sein müssen, ist vor ihrer Wahl abzuklären, ob sie die Anforderungen erfüllen. Für alle Organpersonen und für diejenigen Mitarbeiter, welche für den Verein gegen aussen in Erscheinung treten, ist die Bewilligung der FINMA einzuholen.

[2] Die Organperson wird mit der Annahme der Wahl Vereinsmitglied. Soweit die FINMA sich die Genehmigung personeller Besetzungen vorbehalten hat, beginnt die Mitgliedschaft mit der Genehmigungsverfügung.

[3] Die Organperson hat ein Beitrittsformular zu unterzeichnen, das auf die Statuten des Vereins Bezug nimmt.

## § 8 **Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft**

[1] Mitglieder sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft dauernd zu erfüllen und einzuhalten.

[2] Mitglieder haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft geführt haben, von sich aus ohne Verzug dem Geschäftsführer zu melden. Dieser rapportiert dem Vorstand.

[3] Die Prüfstellen kontrollieren anlässlich der ordentlichen Prüfungen, ob die Meldepflichten gegenüber dem Verein eingehalten wurden und ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach wie vor bestehen.

[4] Das Mitglied stellt sicher, dass Zustellungen des Vereins und seines Schiedsgerichts an die zuletzt gemeldete Geschäftsadresse jederzeit möglich sind. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht stellt einen Ausschlussgrund dar. Zustellungen an die zuletzt gemeldete Geschäftsadresse gelten auch dann als gültig und rechtswirksam erfolgt, wenn die effektive Zustellung scheitert, namentlich wenn eine eingeschriebene Sendung mit einem Vermerk wie nicht abgeholt, Annahme verweigert oder Adressat unbekannt an den Absender zurückgeht.

[5] Die Geschäftsstelle überprüft periodisch aufgrund der allgemein zugänglichen Daten (zum Beispiel Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt), ob die Mitglieder die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft fortwährend erfüllen und Mutationen gemeldet haben und erstattet dem Geschäftsführer Bericht.

## § 9 **Austritt**

[1] Mitglieder können unter Wahrung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende durch schriftliche Erklärung zu Handen des Geschäftsführers austreten.

[2] Erfolgt ein Austritt nach Anordnung eines Überprüfungsverfahrens, sei es durch Einsetzung des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten oder der Prüfstelle, so ist die Überprüfung bis zum Abschluss durchzuführen und der Austritt wird erst wirksam nach vollständigem Abschluss der Überprüfung und eines allfälligen daran anschliessenden Sanktionsverfahrens. Mitglieder, deren letztes Überprüfungsverfahren vor mehr als 12 Monate stattgefunden hat, können erst nach Abschluss einer Schlussprüfung aus dem Verein austreten.

[3] Das austretende Mitglied ist ab dem Zeitpunkt seines rechtswirksamen Austritts nicht mehr berechtigt, berufsmässig als Finanzintermediär oder Berater tätig zu sein, es sei denn, es schliesse sich einer anderen Selbstregulierungsorganisation an, oder sei im Besitze einer Bewilligung der FINMA. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 12 GwV.

[4] Organpersonen scheiden im Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Rücktritts, einer Entlassung, einer Nichtwiederwahl oder Abwahl automatisch aus dem Verein aus.

## § 10 **Ausschluss von Mitgliedern**

[1] Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag des Geschäftsführers oder eines Untersuchungsbeauftragten Mitglieder ausschliessen, wenn:

- ◊ die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft (§8 der Statuten und §4 des Reglements) nicht mehr gegeben sind und mithin personell oder organisatorisch keine Gewähr mehr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten wird;
- ◊ sie Vereinspflichten, namentlich die Mutationsmelde- und Auskunftspflicht gegenüber dem Verein, wiederholt verletzt haben;
- ◊ sie ihren Pflichten aus dem GwG, den Statuten, dem Reglement oder anderen Finanzmarktgesetzen nicht ordnungsgemäss nachkommen.

[2] Vor dem Ausschluss erfolgt bei behebbaren Mängeln in der Regel eine schriftliche Aufforderung zur Wiederherstellung des statutarischen und gesetzmässigen Zustands, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, wobei dem Mitglied eine Frist von maximal drei Monaten gewährt wird. Vorbehalten bleiben Fälle, die einen sofortigen Ausschluss erforderlich machen.

[3] Ein Mitglied wird in der Regel ausgeschlossen, wenn es wichtige Vorschriften des GwG, namentlich die Meldepflicht, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

[4] Ein Mitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht fristgemäss nachkommt, ist unter Entzug der aufschiebenden Wirkung für eine allfällige Beschwerde an das Schiedsgericht auszuschliessen, wenn ihm nach gestellter Rechnung mindestens eine eingeschriebene Mahnung mit Ausschlussandrohung zugestellt worden ist.

[5] Mitglieder, die über eine unzureichende Betriebsorganisation für die Erfüllung der Pflichten nach dem Reglement und dem GwG verfügen, namentlich weil sie ihre Handlungsfähigkeit eingebüsst haben, für den Verein nicht mehr erreichbar sind oder der Konkurs über sie eröffnet wurde, können direkt – und damit ohne Aufforderung zur Stellungnahme – ausgeschlossen werden.

### § 11 **Finanzielle Folgen**

[1] Bei Austritt oder Ausschluss ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn er im Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses noch nicht in Rechnung gestellt worden war.

[2] Das gleiche gilt für bereits entstandene Vereinsforderungen auf Gebühren oder Konventionalstrafen sowie für später ausgesprochene Konventionalstrafen aus einem Überprüfungsverfahren, das im Zeitpunkt der Austrittserklärung bereits angeordnet war.

### § 12 **Beschwerde an das Schiedsgericht**

[1] Verweigerungs-, Ausschluss- und Sanktionsentscheide des Vorstands sind kurz zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

[2] Ein verweigerter Mitgliedschaftsanwärter oder ein ausgeschlossenes Mitglied sowie deren zeichnungsberechtigte Organe und Gesellschafter können beim Schiedsgericht Beschwerde einreichen.

[3] Der Verantwortliche für das Schiedsgerichtswesen informiert den Vorstand über die eingegangene Beschwerde und leitet die Konstituierung des Schiedsgerichts ein.

[4] Der Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand kann in dringenden Fällen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen und vorsorgliche Massnahmen treffen. Solche Anordnungen des Vorstands unterliegen auf Einsprache hin der Überprüfung durch einen speziell dafür auszulosenden Einzelschiedsrichter.

### § 13 **Bildung von Sektionen**

Der Vorstand teilt die Mitglieder nach geographischen und funktionalen Gesichtspunkten (Branchen, Sprache) in Sektionen ein. Berufsgeheimnisträger bilden in jedem Falle eine eigene Sektion. Die Sektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit oder Selbständigkeit, sondern stellen lediglich eine organisatorische Gliederung dar.

## Informationspflichten

### § 14 **Aufsichts- und Auskunftspflicht der Organe**

[1] Alle Organe des Vereins haben der FINMA im Rahmen von Art. 18 GwG sowie in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 26 und 27 GwG uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

[2] Vorbehalten bleiben Wahrnehmungen der Berufsgeheimnisträger aus dem Bereich des gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB, welche diese in ihrer Eigenschaft als Vorstandsdelegation, Untersuchungsbeauftragter, Prüfstelle von Berufsgeheimnisträgern oder bei der Zusammenarbeit mit solchen Prüfstellen gemacht haben.

[3] Alle Organe haben über besondere Wahrnehmungen im Zusammenhang mit ihrer Funktion dem Geschäftsführer Bericht zu erstatten, soweit sie nicht ohnehin gegenüber dem Vorstand rapportieren. Die Berichte sind möglichst schriftlich oder per

E-mail einzugeben; mündliche Rapporte sind vom Geschäftsführer sofort zu protokollieren.

[4] Der Geschäftsführer erstattet dem Präsidenten zu Handen des Vorstands Bericht, bei Dringlichkeit sofort einzeln und im übrigen zusammengefasst monatlich.

[5] Die Organe des Vereins haben alle Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, welche einen Einfluss auf die Erfüllung ihrer Aufgaben haben, unaufgefordert dem Geschäftsführer zu melden.

## § 15 **Auskunftspflicht der Mitglieder**

[1] Soweit nicht gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen, sind die Mitglieder dem Verein gegenüber in Bezug auf alle GwG-relevanten Tatsachen und Vorgänge uneingeschränkt auskunftspflichtig. Darunter fallen insbesondere auch gewährsrelevante Verfahren gegen das Mitglied selbst oder dessen Organe.

[2] Für Berufsgeheimnisträger besteht die Auskunftspflicht bezüglich der dem Berufsgeheimnis unterliegenden Tatsachen nur gegenüber den besonderen Kontrollorganen (besondere Prüfstelle, unabhängiger Untersuchungsbeauftragter, Vorstandsdelegation), welche ebenfalls dem gleichen Berufsgeheimnis unterstehen, und dieses auch vereinsintern zu wahren haben.

[3] Die Mitglieder melden der Geschäftsstelle unaufgefordert alle Änderungen, die sich gegenüber den im Beitrittsgesuch aufgeführten Angaben ergeben.

[4] Erstattet ein Mitglied Meldung an die Meldestelle (Art. 9 GwG oder Art. 305$^{ter}$ StGB), so ist die Geschäftsstelle unverzüglich mittels einer Kopie der Meldung zu informieren. Berufsgeheimnisträger anonymisieren die Kopie der Meldung insoweit, als Berufsgeheimnisse nach Art. 321 StGB aus der Meldung ersichtlich sind.

## § 16 **Meldungen an die FINMA**

[1] Alle Meldungen an die FINMA erfolgen nach deren Weisungen gestützt auf Art. 26 und 27 GwG. Zu melden sind insbesondere Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Verweigerung der Aufnahme von Finanzintermediären und Beratern sowie, unter Vorbehalt anderer Weisungen, der aktuelle Bestand angeschlossener Finanzintermediäre und Berater sowie Mutationen bei den geschäftsleitenden oder zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der Finanzintermediäre und Beratern. Ebenfalls zu melden sind der FINMA die Eröffnung von Sanktionsverfahren gegenüber Finanzintermediären und Beratern, die eine Ausschlussandrohung enthalten.

[2] Direkter Ansprechpartner für die FINMA ist der Geschäftsführer oder, bei seiner Verhinderung, der Präsident.

## § 17 **Sammlung und Verwaltung von Daten**

[1] Der Verein führt eine zentrale Sammlung aller relevanten Daten bezüglich der Mitglieder, der Kontrolltätigkeit und aller Vorkommnisse in elektronischer Form.

[2] Soweit nicht gesetzliche Auskunftspflichten bestehen, behandelt der Verein alle Daten vertraulich. Insbesondere darf einem Mitglied keine Auskunft über Daten anderer Mitglieder erteilt werden.

## Organisation des Vereins

### § 18 **Organe**

Der Verein handelt durch folgende Organe:

a) Die Vereinsversammlung oder die Urabstimmung aller Mitglieder;

b) den Vorstand / Vorstandsausschuss / die Vorstandsdelegation;

c) den Geschäftsführer;

d) die Revisionsstelle.

### § 19 **Organisatorische Einheiten**

[1] Der Vorstand ernennt oder anerkennt, beauftragt, instruiert und überwacht folgende organisatorischen Einheiten:

a) Fachkommission Geldwäscherei / Präsident der Fachkommission;

b) Schulungsausschuss / Ausbildungsverantwortlicher;

c) Schiedsgericht / Verantwortlicher für das Schiedsgerichtswesen;

d) unabhängige Untersuchungsbeauftragte;

e) Prüfstellen;

f) Registrierungsstelle / Verantwortlicher RegFix.

[2] Die Fachkommission und das Schiedsgericht werden von einem Vorstandsmitglied präsidiert. Die übrigen Mitglieder dieser Gremien müssen nicht dem Vorstand angehören.

[3] Der Verantwortliche für das Schiedsgerichtswesen leitet das Schiedswesen und amtet als Sekretär eines im Einzelfall zu konstituierenden Schiedsgerichts. Er darf nicht dem Vorstandsausschuss angehören.

[4] Der Verantwortliche RegFix ist Vorstandsmitglied und für die Überwachung der Registrierungsstelle und dessen Geschäftsführer zuständig.

### § 20 **Vorstand**

[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine der statutarischen Funktionen gleichzeitig ausüben.

[2] Der Vorstand ersetzt ausgeschiedene Mitglieder durch die Wahl neuer Mitglieder und setzt die Zahl seiner Mitglieder nach Massgabe der Geschäftslast selbst fest. Er wählt neue Vorstandsmitglieder bei einer Erweiterung des Vorstands. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Kompetenz der Vereinsversammlung oder der Urabstimmung aller Mitglieder auf Bestätigung der Vorstandsmitglieder oder Abberufung (Art. 65 Abs. 3 ZGB).

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst.

[4] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 **Vorstandssitungen**

[1] Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

[3] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[4] Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Ab dem zweiten Wahlgang können nur Kandidaten gewählt werden, welche schon im ersten Wahlgang Stimme(n) erhielten.

[5] Der Vorstand kann seine Beschlüsse (ausgen. Wahlen) auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

[6] Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

§ 22 **Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands**

[1] Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen worden sind. Er kann seine Befugnisse an den Vorstandsausschuss und den Geschäftsführer delegieren.

[2] Falls erforderlich, erlässt er die nötigen Reglemente, in welchen die Befugnisse der übrigen Organe und organisatorischen Einheiten festgehalten sind.

[3] Seine Aufgaben sind insbesondere:

- ◊ Festlegung, Koordination und Überwachung der verschiedenen Funktionen;
- ◊ Erlass und Änderung des Reglements nach Art. 25 GwG; die Genehmigung von Änderungen durch die FINMA bleibt vorbehalten;
- ◊ Kenntnisnahme des Ausbildungs- und Weiterbildungskonzeptes nach den Vorschlägen des Geschäftsführers und Umsetzung des Ausbildungs- und Weiterbildungskonzepts in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
- ◊ Anzeigen gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG an die Meldestelle;
- ◊ Kenntnisnahme betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie betreffend Sanktionsverfahren;
- ◊ Ernennung des Geschäftsführers und Aufsicht über den Geschäftsführer;
- ◊ Wahl der Mitglieder der Fachkommission Geldwäscherei;
- ◊ Verwaltung des Vereinsvermögens;
- ◊ Erstellen des Jahresbudgets auf Vorschlag des Geschäftsführers und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- ◊ Vorbereitung und Antragstellung an die Generalversammlung oder die Urabstimmung.

Er bestimmt, welche Personen zur Vertretung des Vereins befugt sind und in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geführt wird.

§ 23 **Vorstandsausschuss**

[1] Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.

[2] Jedes Mitglied des Vorstandsausschusses kann jederzeit seine Einberufung verlangen.

[3] Der Vorstandsausschuss entscheidet mit einfachem Mehr.

[4] Entscheide auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

[5] Der Vorstandsausschuss entscheidet über:

a) Ausschlüsse und Sanktionsverfahren mit Ausnahme von:
   - ◊ Ausschlüsse wegen erfolgloser Zustellung im Sinne von §8 Abs. 4 der Statuten;
   - ◊ finanzielle Ausschlüsse im Sinne von §10 Abs. 4 der Statuten;
   - ◊ Sanktionsverfahren infolge Nichterfüllung der Schulungspflicht.

b) Verweigerungen von Aufnahmegesuchen;

c) Erstattung von Meldungen an die Meldestelle;

d) Wahl und Einsetzung eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten;

e) Anerkennung der Prüfstellen, welche für den Verein tätig werden können;

sowie über alle weiteren ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte gemäss §22 Abs. 1, letzter Satz.

[6] Der Vorstandsausschuss handelt nach aussen namens und in Vertretung des Gesamtvorstands. Bei Geschäften von grosser Tragweite für den Verein informiert der Vorstandsausschuss umgehend von sich aus den Vorstand.

§ 24 **Die Vorstandsdelegation**

[1] Der Vorstand bezeichnet eine Delegation seiner Mitglieder — mindestens deren zwei —, die alle dem gesetzlichen Berufsgeheimnis für Rechtsanwälte und Notare unterstehen müssen.

[2] Die Vorstandsdelegation nimmt gegenüber den dem Berufsgeheimnis unterstellten Mitgliedern alle Vorstandsfunktionen wahr, die eine Kenntnisnahme geschützter Geheimnisse erfordern.

[3] Die Vorstandsdelegation führt hierüber eine gesonderte Dokumentation und hat das Berufsgeheimnis vollumfänglich zu wahren.

§ 25 **Vereinsversammlung**

[1] Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

[2] Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern 20 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.

[3] In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen oder Personengemeinschaften) je eine Stimme.

[4] Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung spätestens innert 7 Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich unterbreitet werden.

### § 26 **Urabstimmung**

Auf Anordnung des Vorstands kann an die Stelle einer Vereinsversammlung die schriftliche Abstimmung aller Mitglieder (Urabstimmung) treten.

### § 27 **Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- ◊ Wahl der Revisionsstelle;
- ◊ Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle;
- ◊ Bestätigung der vom Vorstand neu ernannten Vorstandsmitglieder anlässlich der nächsten Generalversammlung;
- ◊ Abberufung von Schiedsrichtern von der Liste;
- ◊ Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- ◊ Auflösung des Vereins.

### § 28 **Beschlussfähigkeit**

[1] Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller anwesenden Stimmen, sofern in den Statuten oder durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

[2] Bei Urabstimmung bedarf ein Beschluss des einfachen Mehrs aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

[3] Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[4] Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch eine zeichnungsberechtigte Person vertreten.

[5] Für Statutenänderungen betreffend die Organisationsform des Vereins oder die Stimmrechtsverhältnisse ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden oder an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder notwendig.

### § 29 **Revisionsstelle**

[1] Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle bleibt im Amt, bis eine neue Revisionsstelle gewählt ist.

[2] Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstattet dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Ein Vertreter der Revisionsstelle hat an der Vereinsversammlung teilzunehmen, sofern der Bericht Beanstandungen enthält oder der Vorstand dies verlangt.

§ 30 **Fachkommission Geldwäscherei**

[1] Die Fachkommission ist ein Fachorgan mit Beratungsfunktion. Sie besteht aus mindestens drei sachkundigen Personen, welche vom Vorstand gewählt werden. Der Präsident der Fachkommission wird vom Vorstand bestimmt und ist Vorstandsmitglied oder nimmt als Mitglied Einsitz im Vorstand.

[2] Die Fachkommission berät den Vorstand, die Geschäftsstelle und den Schulungsverantwortlichen in allen Fragen der Geldwäscherei und ist besorgt, dass die Beratung gemäss §31 Abs. 3 Lemma 5 der Statuten und die Ausbildung der Mitglieder der neuesten Entwicklung gerecht wird, indem sie:

- ◊ die relevante Entwicklung im Bereich des GwG verfolgt;
- ◊ organisatorische und fachliche Merkblätter ausarbeitet;
- ◊ den Vorschlag zu einem Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept für die Mitglieder erstellt und dem Vorstand und dem Schulungsausschuss beratend zur Seite steht.

[3] Die Fachkommission kann für die materielle Prüfung rechtlich komplexer Aufnahmegesuche beigezogen werden. Im Rahmen der laufenden Aufsicht kann die Fachkommission zur rechtlichen Abklärung von Geschäftsmodellen beigezogen werden, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine nach einem Finanzmarktgesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit vorliegt, welche über die SRO-Regulierung gemäss GwG hinausgeht.

§ 31 **Geschäftsstelle**

[1] Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit er diese nicht dem Vorstandsausschuss delegiert hat, einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle untersteht dem Geschäftsführer und dient der FINMA als Anlaufstelle. Der Geschäftsführer informiert den Präsidenten regelmässig über die laufenden Geschäfte und die Führung der Geschäftsstelle. Personelle Besetzungen von Kaderstellen, insbesondere der Leitungen der Zweigniederlassungen, erfolgen in Absprache des Geschäftsführers mit dem Präsidenten des Vorstands. Die Aufsichtsfunktion des Vorstands wird vom Präsidenten wahrgenommen.

[2] Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) vertritt den Verein nach Vorgabe und Anweisungen des Vorstands nach aussen. Er nimmt — soweit er nicht Mitglied des Vorstands ist — an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

[3] Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- ◊ Administration des Vereins;
- ◊ Sammlung und Verwaltung aller aktuellen Daten über die Mitglieder und Meldung der Mutationen an die FINMA nach deren Weisungen;
- ◊ Erarbeitung und Umsetzung des Aus- und Weiterbildungskonzepts;
- ◊ Aufbewahrung der Dokumente über die durchgeführten Prüfungen und Sanktionsverfahren während 10 Jahren;
- ◊ organisationsbezogene Beratung der Mitglieder durch Behelfe für deren innerbetriebliche Organisation;
- ◊ die Prüfung der Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft sowie die Überprüfung der dauernden Einhaltung dieser Voraussetzungen;

- ◊ der Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern;
- ◊ Ausschlüsse und Sanktionsverfahren, die nicht in der Zuständigkeit des Vorstandsausschusses liegen;
- ◊ Umsetzung des risikobasierten Aufsichtskonzepts;
- ◊ Erlass von Formularen und Weisungen zur Umsetzung des GwG zuhanden der Mitglieder;
- ◊ Anordnungen zu Form und Inhalt der Prüfberichte;
- ◊ Akkreditierung und Abberufung von Prüfstellen;
- ◊ Beauftragung von Prüfstellen zwecks Überprüfung von Mitgliedern bei Vorliegen von Verdachtsmomenten oder anderer besonderer Umstände.

Bei Geschäften von grosser Tragweite für den Verein informiert der Geschäftsführer von sich aus den Vorstand.

### § 32 **Unabhängige Untersuchungsbeauftragte**

[1] Zur Durchführung besonderer Abklärungen bei Mitgliedern im Falle des Verdachts auf einen Verstoss gegen Vorschriften des GwG, des Reglements oder der Statuten oder wenn für ein Sanktionierungsverfahren weitere Abklärungen zu treffen sind, setzt der Vorstandsausschuss *ad hoc* einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ein.

[2] Der Untersuchungsbeauftragte ist unabhängig vom Verein und den zu prüfenden Mitgliedern. Er muss die gleichen Anforderungen wie eine Prüfstelle erfüllen und im Übrigen sowohl bezüglich der Umsetzung des GwG als auch der Branche des untersuchten Mitglieds fundierte Fachkenntnisse aufweisen.

[3] Untersteht das zu untersuchende Mitglied einem gesetzlichen Berufsgeheimnis, so ist ein unabhängiger Untersuchungsbeauftragter einzusetzen, der dem gleichen Berufsgeheimnis untersteht und der Vorstandsdelegation Bericht erstattet.

[4] Der Untersuchungsbeauftragte untersucht im Rahmen seines Auftrags, ob ein Verstoss vorliegt, der die Einleitung des Sanktionsverfahrens rechtfertigt, und erhebt gegebenenfalls die tatsächlichen Grundlagen für ein Sanktionsverfahren.

[5] Kommt der Untersuchungsbeauftragte zum Schluss, dass es angezeigt ist, ein Verfahren gegen das Mitglied zu eröffnen, erstattet er beim Vorstandsausschuss oder der Vorstandsdelegation Anzeige. Andernfalls schliesst er seine Ermittlungen ab und orientiert den Vorstandsausschuss.

### § 33 **Prüfstellen**

[1] Zur Durchführung der mit der Aufsichtsfunktion verbundenen Überprüfung der Mitglieder verfügt der Verein über Prüfstellen, die vom Vorstandsausschuss auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum anerkannt werden.

[2] Die Prüfstellen sind Personen oder Gesellschaften, welche:

- ◊ über einen guten Leumund verfügen;
- ◊ fundierte Fachkenntnisse aufweisen;
- ◊ Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten, und

◊ die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Soweit Prüfstellen selbst Vereinsmitglieder sind, dürfen sie sich nicht gegenseitig prüfen.

[3] Die als Prüfstelle oder für diese handelnden Personen werden vom Verein im Hinblick auf ihre Tätigkeit ausgebildet und instruiert.

[4] Zur Prüfung von Berufsgeheimnisträgern ist die notwendige Anzahl besonderer Prüfstellen zu bezeichnen, die ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterstehen. Die besonderen Prüfstellen rapportieren ausschliesslich der Vorstandsdelegation, sofern ihr Bericht dem Berufsgeheimnis unterliegende Tatsachen enthält.

[5] Der Vorstandsausschuss oder der Geschäftsführer setzen die Prüfstellen zur periodischen Überprüfung der Einhaltung der Pflichten aus GwG, Reglement und Statuten wie auch — bei undurchsichtigen Verhältnissen — zur Abklärung der Voraussetzungen zur Erlangung oder Beibehaltung der Mitgliedschaft ein.

[6] Der Vorstand ist im Falle der Verletzung der internen Meldepflichten sowie der damit einhergehenden Verletzung der internen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten berechtigt, die Prüfstelle mit der Überprüfung auf Kosten des säumigen Mitglieds einzuschalten.

[7] Der Vorstand kann bei Vorliegen anderer besonderer Verhältnisse auch ausserhalb der ordentlichen periodischen Prüfungen die Einschaltung einer Prüfstelle beschliessen.

[8] Mit der Annahme ihres Prüfstellenmandates unterliegt die Prüfstelle den gleichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Verein wie das überprüfte Mitglied. Die durch die Prüfstelle vorgenommene Überprüfung erfolgt im Auftrag und zuhanden des Vereins.

### § 34 **Mitgliederspezifische Prüfstellen**

[1] Auf Antrag eines Mitglieds, dessen Rechnung von einer Revisionsstelle überprüft wird, die auch bezüglich aller GwG-Belange sachkundig ist und sämtliche Anforderungen an eine Prüfstelle erfüllt, kann der Geschäftsführer bewilligen, dass diese Revisionsstelle das betreffende Mitglied auch als GwG-Prüfstelle überprüft.

[2] Aus zureichenden Gründen, namentlich zum Zwecke der Beibehaltung einer Prüfstelle, kann der Vorstand ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichten, dass die mitgliederspezifische Prüfstelle auch Revisionsstelle des Mitglieds ist.

[3] Der Verein ist befugt, einer mitgliederspezifischen Prüfstelle Prüfungsaufträge und Weisungen zu erteilen. Die mitgliederspezifische Prüfstelle erstattet in gleicher Weise wie die vereinseigenen Prüfstellen Bericht.

## Schiedsordnung

### § 35 **Schiedsgericht**

[1] Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich.

[2] Die Entscheide des Schiedsgerichts sind unter Vorbehalt der Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 389 ZPO endgültig.

§ 36 **Zusammensetzung und Auswahl**

[1] Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Verantwortlichen für das Schiedsgerichtswesen und mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen vom Verein unabhängig sein.

[2] Das Schiedsgericht tagt in Dreierbesetzung, die vom Verantwortlichen für jeden Schiedsfall durch das Los bestimmt wird. Der zuerst ausgeloste Schiedsrichter amtet als Präsident. Ist eine der Parteien Berufsgeheimnisträger, so haben auch die Schiedsrichter und der Sekretär des Schiedsgerichts Berufsgeheimnisträger zu sein.

[3] Ein durch das Los bestimmter Schiedsrichter führt sein Amt im laufenden Fall zu Ende, unabhängig von der Restdauer seiner Amtszeit.

[4] Ist die Liste der ständigen Schiedsrichter erschöpft, bevor das Schiedsgericht vollständig besetzt ist, so hat abwechslungsweise das Mitglied und der Verein pro verbleibende Nomination zwei von ihm unabhängige Schiedsrichter zu bezeichnen, von denen die Gegenseite je einen auswählt.

[5] In folgenden Fällen amtet ein Einzelschiedsrichter, der ebenfalls durch das Los bestimmt wird:

- ◊ Beschwerden eines Mitglieds, das wegen Nichtbezahlung von Forderungen des Vereins ausgeschlossen wurde. Die Wiederherstellung der entzogenen aufschiebenden Wirkung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Weist sich jedoch das Mitglied durch Urkunden darüber aus, dass die fraglichen Ausstände bis zum Ablauf der Frist für die Beschwerdeanmeldung vollständig beglichen wurden, kann der Vorstandsausschuss den Ausschlussentscheid in Wiedererwägung ziehen und den Ausschluss rückgängig machen. Die Zahlung von ausstehenden Forderungen des Vereins nach Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung mit Ausschlussandrohung angesetzten Frist wird jedoch vom Schiedsgericht nicht mehr berücksichtigt.
- ◊ Beschwerden eines Mitglieds gegen eine Busse infolge Nichterfüllung der Schulungspflicht.
- ◊ Beschwerden, die sich allein gegen die Bemessung und Auferlegung von Gebühren richten.
- ◊ Beschwerden gegen den Vereinsausschluss, wenn dieser aufgrund von §8 Abs. 4 der Statuten ausgesprochen wurde oder gegen die Nichtaufnahme, wenn die Aufnahmegebühr nicht geleistet wurde.
- ◊ Klagen des Vereins gegen ein Mitglied, ein ehemaliges Mitglied oder einen abgewiesenen Bewerber auf Zusprechung offener Gebühren und Kosten. Kommt es in solchen Fällen zu einem Versäumnisurteil, so kann der Entscheid ohne Begründung nur im Dispositiv eröffnet werden. Die Parteien haben das Recht, innert einer Frist von 10 Tagen eine Begründung zu verlangen.
- ◊ Bei Einsprachen gegen vorsorgliche Anordnungen des Vorstands und gegen den angeordneten Entzug der aufschiebenden Wirkung. Diese Einsprachen werden von einem zusätzlich sofort auszulosenden Einzelschiedsrichter beurteilt, der in der Hauptsache nicht als Schiedsrichter amten darf.

- ◊ Beim Entscheid über Ablehnungsanträge. Über diese entscheidet ein zusätzlich auszulosender Schiedsrichter. Ein erfolgreich abgelehnter Schiedsrichter wird durch einen neu Ausgelosten ersetzt.
- ◊ Wenn sich die Parteien an Stelle der Dreierbesetzung auf einen Einzelschiedsrichter einigen. Der Verantwortliche kann in Sanktionsfällen von minderer Bedeutung den Parteien einen entsprechenden Vorschlag unter-breiten.

[6] Die Auslosung ist so zu gestalten, dass unabkömmliche Schiedsrichter und diejenigen, welche der voraussichtlichen Verhandlungssprache nicht mächtig oder möglicherweise befangen sind, vorgängig vom Verantwortlichen ausgeschieden werden. Das Mitglied kann ausserdem maximal zwei Schiedsrichter ohne Begründung von der Verlosung ausschliessen.

[7] Die Schiedsrichter werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt und können weitere Amtsperioden antreten. Sie haben dem Verein ihre Interessenverflechtungen mitzuteilen.

### § 37 **Zuständigkeit des Schiedsgerichts**

[1] Nichtaufnahme-, Ausschluss- oder Sanktionsentscheide sowie Entscheide über die Bemessung und Auferlegung von Konventionalstrafen und Gebühren des Vorstands, der Prüfstellen und der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten können mit Beschwerde an das Schiedsgericht weitergezogen werden.

[2] Jedes Mitglied kann das Schiedsgericht ferner gegen jeden Entscheid von Vereinsorganen anrufen, welche den Charakter einer individuell konkreten Verfügung haben und Pflichten des Mitglieds begründen, feststellen oder aufheben.

[3] Ausgeschlossen ist die Anrufung des Schiedsgerichts gegen die Einsetzung einer Prüfstelle oder eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, gegen verfahrensleitende Anordnungen von Vereinsorganen, insbesondere die Ansetzung von Fristen und gegen blosse Androhungen.

[4] Im Übrigen ist das Schiedsgericht zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern unter sich, soweit der Streit Vereinsangelegenheiten betrifft.

### § 38 **Verfahren des Schiedsgerichts**

[1] Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verantwortlichen oder bei der Geschäftsstelle. Handelt es sich um eine Beschwerde gegen den Entscheid eines Vereinsorgans gemäss §37 Abs. 1 und 2 der Statuten, ist die Anmeldung innert 10 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids abzugeben (Poststempel ist massgebend). Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 ZPO) sind hinsichtlich der Beschwerdeanmeldung nicht anwendbar. Die Beschwerdeanmeldung braucht nicht begründet zu werden.

[2] Dem Verantwortlichen kommt die Prozessleitung bis zum Vorliegen einer schriftlichen Beschwerdebegründung und Beschwerdeantwort zu. Er kann weitere Rechtsschriften einholen und diese auf die Stellungnahme zu neuen Behauptungen beschränken. Er hat insbesondere entsprechende Fristen anzusetzen und Versäumnisfolgen anzudrohen, sowie die Einschreibegebühr einzuziehen. Der Verantwortliche kann ein

Beschwerdeverfahren aus prozessualen Gründen abschreiben oder sistieren, wenn der Grund vor der Konstituierung des Schiedsgerichts eintritt, so namentlich bei Säumnis mit der Beschwerdebegründung, bei Nichtleistung der Einschreibegebühr, bei Rückzug einer Beschwerde bzw. bei Verzicht auf Durchführung des Beschwerdeverfahrens, bei Wiedererwägung des angefochtenen Entscheids durch den Vorstand unter gleichzeitiger Aufhebung des angefochtenen Entscheids, bei Konkurs eines beschwerdeführenden Mitglieds, Gegenstandslosigkeit etc. In solchen Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren für das Beschwerdeverfahren und auf die Zusprechung von Prozessentschädigungen verzichtet oder durch den Verantwortlichen entschieden werden.

[3] Liegen die schriftliche Beschwerdebegründung und -antwort und gegebenenfalls weitere Rechtsschriften nach Absatz 2 vor, ist das Schiedsgericht nach Massgabe von §36 der Statuten zu konstituieren. Die weitere Verfahrensleitung obliegt dem Schiedsgericht. Der Verantwortliche amtet nach der Konstituierung des Schiedsgerichts als Sekretär, jedoch ohne beratende Stimme.

[4] Die Verhandlungssprache ist eine der drei Landessprachen und bestimmt sich im Übrigen nach der am Sitz des Beschwerdeführers geltenden Amtssprache oder der Sprache der Beschwerdeanmeldung.

[5] Das Schiedsgericht überprüft angefochtene Beschlüsse frei. Es ist an tatsächliche Feststellungen der SRO nicht gebunden. Neue Tatsachen und Beweismittel können bis zum Schluss der Parteivorträge vorgebracht werden. Werden Beschwerden gegen Gebührenentscheide oder Sanktionsbussen im Sinne von §45 ganz oder zum Teil abgewiesen, so kann das Schiedsgericht in seinem Entscheid dem Verein die entsprechenden Beträge zusprechen.

[6] Das Schiedsgericht entscheidet in geheimer Sitzung und kann seinen Entscheid auf dem Zirkulationsweg fällen, wenn alle Schiedsrichter dem Referenten zustimmen und keiner die mündliche Beratung verlangt.

[7] Das Schiedsgericht urteilt in Anwendung des schweizerischen öffentlichen und privaten Rechts und der Statuten und Reglemente des Vereins. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, wendet es die schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (ZPO) sinngemäss als Schiedsordnung an, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- ◊ Grundsätzlich gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO mit mindestens je einem schriftlichen Parteivortrag, jedoch ohne Anspruch auf schriftliche Replik und Duplik bzw. mündliche Verhandlung, aber unter Vorbehalt abweichender Anordnungen des Schiedsgerichts. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt, jedoch kann der Verantwortliche oder das Schiedsgericht den Parteien jederzeit Vergleichsvorschläge unterbreiten oder auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirken. Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche zunächst nur einen Schiedsrichter als Referenten auslosen, welcher den Parteien solche Vorschläge unterbreitet.
- ◊ Beim Entscheid über Sanktionen folgen die Kosten- und Entschädigungsfolgen strafprozessualen Grundsätzen.
- ◊ Im Verfahren zur Überprüfung von Gebühren werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
- ◊ Englischsprachige Beweisurkunden und Zeugenaussagen werden auch ohne Übersetzung entgegengenommen.

◊ Die Bemessung der Schiedsgebühr erfolgt nach dem effektiven Aufwand der amtenden Schiedsrichter.

Ein beschwerdeführendes Mitglied hat auf Aufforderung des Verantwortlichen eine Einschreibegebühr wie folgt zu leisten:

◊ Fr. 500.–, wenn lediglich eine Gebühr strittig ist;

◊ Fr. 1000.–, wenn eine Sanktion strittig ist;

◊ Fr. 2000.–, wenn die Nichtaufnahme oder der Ausschluss aus dem Verein strittig ist.

Das Schiedsgericht kann nach seiner Konstituierung einem beschwerdeführenden Mitglied weitergehende Kautionsleistungen auferlegen und bei Säumnis das Nichteintreten auf die Beschwerde beschliessen. Die Höhe der Kaution ist nach den mutmasslichen Kosten des Schiedsgerichtes sowie allfällig umstrittener offenen Kosten des Vereins zu bemessen. Bei Säumnis mit der Einschreibegebühr oder einer weitergehenden Kautionsleistung werden keine Nachfristen angesetzt.

[8] Die Parteien eines Schiedsverfahrens verzichten auf eine Hinterlegung des Schiedsspruches bei der zuständigen Behörde (Art. 386 ZPO). Die schiedsgerichtlichen Akten sind im Dossier des Mitglieds aufzubewahren.

## Grundausbildung und Weiterbildung

### § 39 Schulungen des Vereins

[1] Der Verein organisiert Schulungsveranstaltungen für seine Mitglieder und Dritte sowie für die unabhängigen Untersuchungsbeauftragten und die Prüfstellen und legt die Inhalte und Ausbildungsziele fest.

[2] Alle Mitglieder haben ab dem ersten Mitgliedschaftsjahr an einer Grundausbildung und mindestens einmal jährlich an einer Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen. Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen. Säumige Betriebe werden einer Kontrolle durch die Prüfstelle unterzogen und sanktioniert.

[3] Zur Teilnahme verpflichtet sind auch unselbständige Mitarbeiter der Mitglieder, soweit sie Entscheidungsbefugnisse besitzen oder in GwG-relevante Tätigkeiten involviert sind.

[4] Der Geschäftsführer kann auf begründetes Gesuch hin die interne Schulung eines Mitglieds als gleichwertig anerkennen und von den Ausbildungskursen des Vereins dispensieren, wenn das Mitglied über einen betriebsinternen Ausbildungsverantwortlichen verfügt und ein Ausbildungsprogramm vorlegt, das den Anforderungen von Art. 8 GwG genügt. Der Verein übt in diesem Falle die Kontrolle über das Ausbildungsprogramm und dessen Umsetzung aus.

[5] Die Kosten der Schulungsveranstaltungen trägt das Mitglied. Sie können direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.

## Anforderungen an Funktionsträger

### § 40 **Qualifikation**

[1] Die von den Organen gewählten Personen müssen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung und Erfahrung sowie einen guten Leumund verfügen und unabhängig von den angeschlossenen Mitgliedern sein. Es gelten für sie die anerkannten Ausstandsgründe analog zu Art. 47 ZPO.

[2] Schiedsrichter müssen über eine Berufsausübungsbewilligung als Rechtsanwalt oder Notar mit mindestens fünfjähriger praktischer Berufserfahrung verfügen oder im Besitze eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Buchhalter oder Bücherexperte sein oder sonstwie über überdurchschnittliche Qualifikationen und langjährige Berufserfahrung im Finanzwesen verfügen.

[3] Für alle Organpersonen und Schiedsrichter gelten die anerkannten Ausstandsregeln analog zu Art. 47 Abs. 1 ff. ZPO.

## Finanzielles

### § 41 **Haftung**

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### § 42 **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

[1] Von jedem Vereinsmitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr ist als Prüfgebühr mit der Stellung des Aufnahmegesuchs geschuldet und wird auch im Falle eines Rückzugs oder einer Ablehnung des Gesuchs nicht zurückerstattet. Die Beitragshöhe richtet sich nach Massgabe der Anzahl der zeichnungsberechtigten Personen des Mitglieds und aller Mitarbeiter, welche GwG-relevante Aufgaben ausführen, und der wirtschaftlichen Bedeutung seiner Geschäftstätigkeit im Finanzbereich. Der Vorstand erlässt hierzu eine pauschalisierte Beitragsskala. Der Jahresbeitrag bemisst sich pro Kalenderjahr und wird bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des Jahres nicht pro rata abgerechnet.

[2] Der Vorstand beschliesst gestützt auf das Budget über die Höhe der Jahresbeiträge der angeschlossenen Vereinsmitglieder. Die Beiträge müssen die ordnungsgemässe Erfüllung der gesetzlichen Funktionen ermöglichen. Es sind angemessene Rückstellungen für voraussehbare Aufgaben und Belastungen zu bilden.

[3] Der Vorstand kann für die Bemessung von Schreib- und Spruchgebühren und besondere Dienstleistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern einen pauschalisierten Gebührentarif erlassen.

[4] Der Verein erhebt von Mitgliedern, die durch ihre mitgliederspezifische Prüfstelle gemäss §34 der Statuten geprüft werden, einen Prozentsatz der gesamten Revisionskosten als Abgeltung für die mit der Kontrolle und Oberaufsicht verbundenen Aufwendungen. Der Prozentsatz wird vom Vorstand im Gebührentarif festgesetzt.

[5] Die Organmitglieder des Vereins bezahlen keine Mitgliederbeiträge und haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

[6] Die Kosten für die Mandate der Prüfstellen und der unabhängigen Untersuchungsbeauftragten sind durch die überprüften Mitglieder zu tragen. Davon betroffen sind insbesondere auch risikobasierte Prüfungen bei vom Mitglied beigezogenen Hilfspersonen oder Dritten. Die Kosten werden vom Verein in Rechnung gestellt.

[7] Die Kosten für die einzelfallbasierten Abklärungen der Fachkommission sind durch das betroffene Mitglied zu tragen und werden vom Verein in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz der Fachkommission wird vom Vorstand im Gebührentarif festgesetzt.

### § 43 **Entschädigung**

[1] Der Geschäftsführer schliesst mit den von ihm beauftragten Personen und Prüfstellen Vereinbarungen über die Bemessung der Entschädigung ab.

[2] Die Organe des Vereins beziehen für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach dem Zeitaufwand und der übernommenen Verantwortung richtet.

## Selbstregulierungsverfahren und Sanktionen

### § 44 **Verfahren und Kontrollen**

[1] Die Mitglieder haben zur Dokumentation der Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG ein standardisiertes, zentral geführtes Register zu führen, das die GwG-relevanten Daten und Dokumentationen pro Kunde erfasst (im folgenden GwG-Register genannt). Ferner sind Kundenprofile zu erstellen und mit deren Hilfe die laufenden Transaktionen zu überwachen. Der Vorstand erlässt eine Checkliste für den verbindlichen Mindestinhalt der von den Mitgliedern zu führenden GwG-Register.

[2] Der Verein überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen durch seine eingesetzten Prüfstellen periodisch vor Ort. Die Prüfungen haben nach den Vorschriften des auf Art. 25 GwG gestützten Reglements zu erfolgen. Die Prüfstellen fertigen über ihre Feststellungen schriftliche Rapporte aus.

[3] Die GwG-Register der Mitglieder mitsamt den zugrundeliegenden Kundendossiers stehen der mit der Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten beauftragten Prüfstelle sowie dem unabhängigen Untersuchungsbeauftragten jederzeit zur Einsicht offen.

## § 45 **Sanktions- und Ausschlussverfahren**

[1] Die SRO kann in Konkretisierung von Art. 25 Abs. 3 Bst. c GwG im Rahmen von Sanktionsverfahren verschiedene Sanktionen aussprechen. Die Sanktionsgründe, die Art der Sanktionen sowie der Sanktionsrahmen mit Maximalbeträgen für die Konventionalstrafen werden in §54 ff. des Reglements festgelegt. Davon ausgenommen sind Ausschlussgründe, die in §10 Abs. 5 der Statuten geregelt sind.

[2] Soweit notwendig und möglich ist die Sanktion zu verbinden mit einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungs- und gesetzesmässigen Zustandes innert einer Frist von längstens drei Monaten. Die Aufforderung kann Weisungen und Auflagen zur internen Organisation des Mitglieds enthalten.

[3] Die Sanktionsverfahren erfolgen schriftlich und gewährleisten die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien. Im Rahmen einer Sanktionseröffnung wird dem Sanktionsadressaten die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich des Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung sowie hinsichtlich der in Aussicht gestellten Sanktionen gewährt. Die Sanktionsentscheide sind begründet und enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

[4] Die Verfolgung des Verstosses verjährt zehn Jahre nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht während der Dauer eines formell eröffneten Sanktionsverfahrens.

[5] Einer Beschwerde gegen einen Ausschlussentscheid ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn das Mitglied nicht mehr ordnungsgemäss überwacht werden kann, wenn die klaglose Erfüllung der Pflichten für die Zukunft als zweifelhaft erscheint, wenn der Ausschluss gestützt auf §10 Abs. 3-5 erfolgte oder wenn bei einer Fortführung der Tätigkeit Interessen Dritter als gefährdet erscheinen.

[6] Verfügt ein Mitglied über mehrere verantwortliche Organe und Mitarbeiter und ist der Ausschlussgrund nur einzelnen von ihnen anzulasten, ohne dass die übrigen ein eigenes Verschulden oder Organisationsverschulden trifft, so kann von einem Ausschluss abgesehen und stattdessen auf Konventionalstrafe erkannt werden, wenn das Mitglied nachweist, dass alle fehlbaren Organe und Mitarbeiter aus dem Betrieb vollständig ausgeschieden sind und auch keine qualifizierte Beteiligung von 10 Prozent oder mehr halten.

[7] Im Falle eines Nachweises nach Abs. 5 kann der Vorstandsausschuss einen bereits ausgesprochenen Ausschluss bis zum Eintritt der Rechtskraft auf Gesuch hin in Wiedererwägung ziehen, wenn für die mutmassliche Konventionalstrafe und die Kosten eines hängigen schiedsgerichtlichen Verfahrens Sicherheit geleistet wird. Der Vorstandsausschuss bestimmt die Höhe der Sicherheitsleistung. Hebt der Vorstandsausschuss den Ausschluss wiedererwägungsweise auf, so kann er die Konventionalstrafe neu festsetzen.

[8] Mit den Sanktionen können Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren auferlegt werden. Die Verfahrenskosten für Sanktionsentscheide werden nach Aufwand zu einem Stundenansatz gemäss Beitragsskala auferlegt.

[9] Alle Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds. Bezahlte Konventionalstrafen fallen in die Vereinskasse.

## Übergangsbestimmungen

### § 46 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Verabschiedung durch die Generalversammlung am 1. Oktober 2026 in Kraft.

### § 47 **Schiedsgericht**

Ab Inkrafttreten des per 26. September 2025 revidierten GwG (rGwG) haben die anerkannten Selbstregulierungsorganisationen innerhalb eines Jahres die Anfechtbarkeit ihrer Beschlüsse im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. d rGwG anzupassen. Mit Inkraftsetzung eines ständigen Schiedsgerichts i.S.v. Art. 25a rGwG werden die vorstehenden, das Schiedsgericht betreffenden Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die neue, separate Schiedsordnung ersetzt. Es sind dies die Bestimmungen in §12 Abs. 3 und 4, §19 Abs. 1 Bst. c, §19 Abs. 3 sowie §§35-38 der vorliegenden Statuten.

PolyReg: Zürich, 18. September 2026

**Inhaltsverzeichnis**


Name, Sitz und Zweck ..... 1
§1 Name und Sitz ..... 1
§2 Zweck ..... 1
Mitgliedschaft ..... 2
§3 Möglichkeit der Mitgliedschaft ..... 2
§ 4 Anforderungen an die Mitglieder ..... 2
§ 5 Beitrittsgesuche ..... 3
§ 6 Entscheid über die Aufnahme und Rechtsmittel ..... 4
§ 7 Aufnahme von Organpersonen ..... 4
§ 8 Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft ..... 4
§ 9 Austritt ..... 4
§ 10 Ausschluss von Mitgliedern ..... 5
§ 11 Finanzielle Folgen ..... 6
§ 12 Beschwerde an das Schiedsgericht ..... 6
§ 13 Bildung von Sektionen ..... 6
Informationspflichten ..... 6
§ 14 Aufsichts- und Auskunftspflicht der Organe ..... 6
§ 15 Auskunftspflicht der Mitglieder ..... 7
§ 16 Meldungen an die FINMA ..... 7
§ 17 Sammlung und Verwaltung von Daten ..... 7
Organisation des Vereins ..... 8
§ 18 Organe ..... 8
§ 19 Organisatorische Einheiten ..... 8
§ 20 Vorstand ..... 8
§ 21 Vorstandssitungen ..... 9
§ 22 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands ..... 9
§ 23 Vorstandsausschuss ..... 10
§ 24 Die Vorstandsdelegation ..... 10
§ 25 Vereinsversammlung ..... 10
§ 26 Urabstimmung ..... 11
§ 27 Kompetenzen der Vereinsversammlung ..... 11
§ 28 Beschlussfähigkeit ..... 11
§ 29 Revisionsstelle ..... 11
§ 30 Fachkommission Geldwäscherei ..... 12
§ 31 Geschäftsstelle ..... 12
§ 32 Unabhängige Untersuchungsbeauftragte ..... 13
§ 33 Prüfstellen ..... 13
§ 34 Mitgliederspezifische Prüfstellen ..... 14
Schiedsordnung ..... 14
§ 35 Schiedsgericht ..... 14
§ 36 Zusammensetzung und Auswahl ..... 15

§ 37 Zuständigkeit des Schiedsgerichts....16
§ 38 Verfahren des Schiedsgerichts....16
Grundausbildung und Weiterbildung....18
§ 39 Schulungen des Vereins....18
Anforderungen an Funktionsträger....19
§ 40 Qualifikation....19
Finanzielles....19
§ 41 Haftung....19
§ 42 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag....19
§ 43 Entschädigung....20
Selbstregulierungsverfahren und Sanktionen....20
§ 44 Verfahren und Kontrollen....20
§ 45 Sanktions- und Ausschlussverfahren....21
Übergangsbestimmungen....22
§ 46 Inkrafttreten....22
§ 47 Schiedsgericht....22